

# Kein neuer Regelsatz – Was tun mit der verfassungswidrigen Regierung?

*Kommentar von Armin Kammrad, Augsburg*

Nachdem nun nicht, wie vom Bundesverfassungsgericht vom Gesetzgeber gefordert, eine gesetzliche Neuregelung des Regelsatzes existiert, scheint selbst bei erklärten Gegnern, verständliche Ratlosigkeit zu herrschen. Allerdings werden an die Betroffenen Vorschläge gemacht, die auch von der rechtlichen Seite fragwürdig sind und auf die ich hier deshalb kurz eingehen möchte.

## Verfassungsrechtliche Basis

Am 9. Februar 2010 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, „dass die Vorschriften des SGB II, die die Regelleistung für Erwachsene und Kinder betreffen, nicht den verfassungsrechtlichen Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums aus Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG erfüllen. Die Vorschriften bleiben bis zur Neuregelung, die der Gesetzgeber bis zum 31. Dezember 2010 zu treffen hat, weiter anwendbar.“ (vgl. Pressemitteilung, Hervorh. von mir). Es lässt sich vielleicht über den Inhalt der Begründung des Gerichts oder darüber streiten, wie sich die vom Regelsatz abhängigen Menschen nun verhalten können. Klar sollte sein, dass nun ein eindeutig verfassungswidriger Zustand eingetreten ist. Es gibt zwar einen kurzen Abschnitt in der Urteilsbegründung, was zu geschehen hat, wenn nicht, wie gefordert, rechtzeitig eine Neuregelung existiert und der lautet: „Sollte der Gesetzgeber allerdings seiner Pflicht zur Neuregelung bis zum 31. Dezember 2010 nicht nachgekommen sein, wäre ein pflichtwidrig später erlassenes Gesetz schon zum 1. Januar 2011 in Geltung zu setzen.“ Dies ist jedoch aus zwei Gründen unbeachtlich: Ersten ist dem Urteil nicht zu entnehmen, dass der vom Gericht gesetzte Termin beliebig verschoben werden könnte, zweitens läge hier die Beweislast für eine unverschuldete Verspätung ausschließlich bei der verantwortlich Gesetzgebung. Für die verfassungsrechtliche Wertung ist dieser Absatz des Bundesverfassungsgerichtes deshalb unbeachtlich: Zu beachten ist vielmehr, dass es die rechte Regierungskoalition geschafft hat, ihr verfassungswidriges Verhalten (gegen GG Art 1 (1) in V. mit Art. 20 (1)) durchzusetzen und das sogar seit der Existenz des Grundgesetzes zum ersten Mal völlig eindeutig. Das einzige was die Regierungskoalition eigentlich noch verfassungskonform tun könnte wäre, aufgrund ihrer Unfähigkeit verfassungsrechtliche Pflichten zu erfüllen, umgehend zurückzutreten.

## Was für einen Widerspruch?

Etwas verwunderlich sind auf diesem Hintergrund Vorschläge an die Betroffenen, Widerspruch einzulegen. Abgesehen von der Protestform einer Überschüttung der ARGEN mit möglichst viel Papier, ist dies rechtlich gesehen überflüssig. Der Sinn des Widerspruchsverfahrens ist eine nochmalige Überprüfung eines beanstandeten Verwaltungsaktes. Doch was sollen denn die ARGEN hier neu entscheiden?? Bezüglich Regelsatz fehlt ja gerade die erforderliche Gesetzesgrundlage für eine nochmalige Überprüfung. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist die Rechtslage zurzeit jedoch klar: Die Weitergeltung des alten Regelsatzes ist verfassungswidrig. Deshalb wäre ein Widerspruch eher naheliegend, wenn dieser weiterhin - z.B. bei Anrechnung - herangezogen werden würde.

## Klage bei Gericht

Hier sieht es etwas besser aus. Denn ab dem 01. Januar könnten die Gerichte eigene Berechnung anstellen. Allerdings kann es auch hier dauern, weil ein Eilantrag ziemlich sicher nicht genehmigt wird. Grund: Der alte Regelsatz ist nicht „evident unzureichend“, wie das Bundesverfassungsgericht unverständlicher Weise (und nur mit einer knappen sowie recht fragwürdigen Begründung vgl. Anm.) feststellte. Niemand wird also durch den alten Regelsatz nach höchstem Rechtsverständnis in seiner Existenz bedroht. Folglich kommt es zu keinem Eilverfahren.

Hinzukommt: Vieles hängt hier von der persönlichen Einstellung des Richters ab. Er könnte sogar über die höchstrichterliche „Evidenz“ deutlich hinausgehen. Allerdings gibt es ja noch den Instanzen-

weg auch für ARGENTINEN. Außerdem müsste der Richter, der eine Gesetzesgrundlage für nicht verfassungsgemäß hält, vor Entscheidung wiederum das höchste Gericht anrufen (sog. „konkrete Normenkontrolle“). Dies ist zwar in diesem Fall eine Farce, aber steht so im Grundgesetz.

### **Klage beim Bundesverfassungsgericht**

Hier wäre das Bundesverfassungsgericht aus dem bereits Gesagten eigentlich die richtige Adresse. Denn es gibt im Moment keine Möglichkeit über den normalen Rechtsweg eine verfassungskonforme Regelung durchzusetzen. Da das Gericht nur auf Antrag tätig werden kann, wäre es sogar eine Pflicht des verfassungstreuen Bürgers dem Gericht die Möglichkeit zu geben, umgehend den verfassungswidrigen Zustand abzustellen (bzw. es zumindest zu versuchen). Auch hat das Gericht nicht die Frage beantwortet, wie solch verfassungswidriger Zustand nun verfassungskonform beseitigt werden soll. Es gibt zwar das „demokratische Widerstandsrecht“ (GG Art. 20 Abs.4), aber auch hier mischt sich das Bundesverfassungsgericht über GG Art. 93 Abs.1 Pkt. 4a ein – zumindest nachträglich, bei der verfassungsrechtlichen Wertung der Widerstandshandlung bzw. deren evtl. strafrechtlicher Verfolgung, sofern sich der oder die Betroffene darauf beruft.

Nur hat das Ganze auch hier einen Haken: Das höchste Gericht hat ja bereits deutlich erklärt: „Wegen des gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums ist das Bundesverfassungsgericht nicht befugt, aufgrund eigener Einschätzungen und Wertungen gestaltend selbst einen bestimmten Leistungsbetrag festzusetzen.“ (Pressemitteilung). Es kann warten, meint es, da „nicht festgestellt werden kann, dass die gesetzlich festgesetzten Regelleistungsbeträge evident unzureichend sind, ist der Gesetzgeber nicht unmittelbar von Verfassungswegen verpflichtet, höhere Leistungen festzusetzen.“ (Pressemitteilung). In sofern gab es bereits bisher erklärtermaßen für das höchste Gericht keinen Grund einzuschreiten.

### **Fazit**

Nach den geltenden juristischen Regeln gibt es also gar keine Möglichkeit den verfassungswidrigen Zustand umgehend zu beenden? Nun ja, zumindest sollte beachtet werden, dass es auch für die sich in unangreifbarer Position fühlenden rechten Regierungskoalition keine Rechtsgrundlage mehr gibt. Denn auf verfassungswidriger Grundlage kann kein Recht gesetzt werden. Denn es gibt nun mal keinen Regelsatz, dessen Höhe sich überhaupt gesetzlich abgesichert berechnen oder rechtlich angreifen ließe. Aber damit lässt sich eigentlich auch nichts juristisch gegen die durchsetzen, die von einer anderen, als der geplanten Höhe, ausgehen.

Was es also gibt, ist eine verfassungsfeindliche Regierung und eine Justiz die offenbar nicht in der Lage ist die Verfassung zu verteidigen. Bei der Möglichkeit „andere(r) Abhilfe“ (GG Art. 20, Abs.1) ist ein Vertrauen auf Recht und Gesetz wohl verfehlt, wenn das Gesetz fehlt. Also abwarten und nur noch das billige und im geplanten Regelsatz zugestandene Mineralwasser vom Discounter trinken? Hinweisen möchte ich am Schluss nur noch darauf, dass eine Regierung, die erfolgreich ihre verfassungswidrige Haltung durchsetzen kann, nicht nur im Sozialbereich eine Gefahr für die Demokratie darstellt.

### **Anm.**

Wie fragwürdig die Begründung des Bundesverfassungsgerichtes bezüglich Regelsatzhöhe ist, zeigt vielleicht am deutlichsten eine gesetzliche Regelung für den Strafvollzug. So heißt es in StVollzG § 3: „(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden. (2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.“